

ALLGEMEINE LIEFERUNGSBEDINGUNGEN

ART. 1 - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.1** Aufsichtsbehörde für Elektrische Energie und Gas, eingeführt mit Gesetz Nr. 481 vom 14. November 1995, abgeändert in Aufsichtsbehörde für Elektrische Energie Gas und Wasserversorgung (Autorità per l'energia elettrica e il gas e il sistema idrico) gemäß Gesetzesdekret Nr. 201 vom 6. Dezember 2011 und mit Abänderungen vom Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011 umgewandelt; umbenannt in **Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt** mit Kürzel ARERA gemäß Gesetz Nr. 205 vom 27. Dezember 2017; nachfolgend: Regulierungsbehörde oder ARERA genannt;
- 1.2** Beschluss 200/99 i.g.F.: Richtlinie über die Erbringung der Stromverteilungs- und Stromverkaufsdienste für Kunden des Gebundenen Marktes gemäß Artikel 2, Absatz 12, Buchstabe h) des Gesetzes Nr. 481 vom 14. November 1995;
- 1.3** Beschluss Nr. 111/06 i.g.F.: Bedingungen für die Erbringung des öffentlichen Regelungsdienstes des Gleichgewichts im Energiesystem auf dem Staatsgebiet und für die Beschaffung der entsprechenden Ressourcen aufgrund einer wirtschaftlichen Bewertung, gemäß Art. 3 und 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 16.3.1999, Nr. 79;
- 1.4** Beschluss 366/2018/R/com i.g.F., Anlage A, mit Inhalt Kaufmännischer Verhaltenskodex für den Strom- und Gasverkauf an den Endkunden;
- 1.5** Terna AG: Netzbetreiber für die Stromübertragung;
- 1.6** TIBEG: Beschluss 402/2013/R/com i.g.F.; Einheitstext der Anwendungsbedingungen zur Regelung der Gegenleistung der von den bedürftigen Haushaltskunden getragenen Spesen für Strom- und Gaslieferungen;
- 1.7** TIC: Beschluss 568/2019/R/eel i.g.F.; Einheitstext der wirtschaftlichen Bedingungen für die Erbringung des Anschlussdienstes (2020-2023);
- 1.8** TICO: Beschluss 209/2016/E/com i.g.F.; Einheitstext in Bezug auf das außergerichtliche Lösungsverfahren von Streitfragen zwischen Kunden oder Endkunden und Anbieter oder Dienstleister in den von Regulierungsbehörde geregelten Fachgebieten;
- 1.9** TIF: Beschluss 463/2016/R/com i.g.F.; Einheitstext der Bestimmungen der Aufsichtsbehörde für Elektrische Energie Gas und Wasserversorgung über die Fakturierung der Detailverkaufsdienste für Strom- und Gaskunden;
- 1.10** TIME: Beschluss 568/2019/R/eel i.g.F.; Einheitstext der Bestimmungen zur Regulierung der Tätigkeiten der Strommessung 2020-2023;
- 1.11** TIMOE: Einheitstext Stromzahlungssäumigkeit Strom, genehmigt mit Beschluss 258/2015/R/eel i.g.F. vom 29. Mai 2015;
- 1.12** TIQE: Beschluss 646/2015/R/eel i.g.F.; Einheitstext über die Output-based-Regelung der Stromverteilungs- und Strommessdienste für den Regulierungszeitraum 2016-2023;
- 1.13** TIQV: Beschluss ARG/com 413/2016/R/com i.g.F.; Einheitstext zur Qualitätsregelung der Strom- und Gasverkaufsdienste;
- 1.14** TIS: Beschluss ARG/elt 107/09 i.g.F.; Einheitstext der Bestimmungen der Aufsichtsbehörde für Elektrische Energie und Gas über die Regelung der physischen und wirtschaftlichen Posten für den Regelungsdienst des Gleichgewichts im Energiesystem (Settlement);
- 1.15** TISIND: Beschluss 593/2017/R/com i.g.F.; Einheitstext des Entschädigungssystems zu Lasten des säumigen Endkunden im Strom- und Erdgassektor;
- 1.16** TIT: Beschluss 568/2019/R/eel i.g.F.; Einheitstext der Bestimmungen über die Erbringung der Stromübertragungs- und Stromverteilungsdienste (2020-2023);
- 1.17** TIV: Beschluss 301/2012/R/eel i.g.F.; Einheitstext der Bestimmungen der Aufsichtsbehörde für Elektrische Energie und Gas über die Erbringung der Stromverkaufsdienste des Geschützten Grundversorgungsdienstes und des Versorgungsdienstes letzter Instanz an die Endkunden Gesetzesdekret Nr. 73/07 vom 18. Juni 2007.

ART. 2 - VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1** Der Vertrag hat die Stromlieferung auf dem im Vertragsangebot angegebenen Übergabepunkt sowie die Erbringung der anderen Nebendienstleistungen seitens Alperia Smart Services GmbH im Bereich des freien Marktes zum Gegenstand.
- 2.2** Zum Zwecke der Vertragsdurchführung wird Alperia Smart Services GmbH die Verträge für den Transport- und den Regelungsdienst des Gleichgewichts im Energiesystem abschließen und in diesem Zusammenhang alles Nötige und Sachgerechte veranlassen, auch in Übereinstimmung mit den Anweisungen der zuständigen Netzbetreiber. Die Dienste werden bei Vertragsauflösung - aus welchem Grund auch immer - eingestellt.

ART. 3 - VERTRAGSABSCHLUSS, AKTIVIERUNGSBEDINGUNGEN DER STROMLIEFERUNG UND LAUFZEIT

- 3.1** Der Vertrag wird mittels Beitritt abgeschlossen, bzw. mit dem Erhalt seitens Alperia Smart Services GmbH der Annahme vonseiten des Kunden des unterbreiteten Angebots anhand dem entsprechenden Beitrittsgesuch, das dem vorliegenden Vertrag beigelegt ist, und über die Verkaufskanäle des Lieferanten eingereicht wird.
- 3.2** Die Lieferung hängt auf jeden Fall ab:
- vom positiven Ausgang der Überprüfung über das Fehlen von vorherigen Zahlungsrückständen gegenüber Alperia Smart Services GmbH und über die Kreditwürdigkeit des Kunden (Credit Check). Die Tätigkeit des Credit Check wird, beispielhaft und nicht erschöpfend, ausgeführt, um das Vorhandensein zu kontrollieren von: (I) nachteiligen Protesten, auch mittels Datenbanken der Übergabepunkte und der Endkunden, welche eigens von den zuständigen Behörden in Bezug auf die Strom- und Gasmärkte eingeführt wurden, (II) von Zahlungsrückständen hinsichtlich verschiedener, auch mit Dritten abgeschlossener Verträge, deren Inhaber derselbe Kunde ist.
- Alperia Smart Services GmbH kann die von externen spezialisierten Unternehmen freigegebenen Informationen überprüfen, welche der Kunde bereits jetzt zur Verarbeitung personenbezogener Daten ermächtigt.
- Der Lieferant wird die Tätigkeiten des Credit Check innerhalb 60 Tagen ab Vertragsabschluss ausüben; im Falle eines negativen Ausgangs, wird der Lieferant dem Kunden innerhalb der angegebenen Frist benachrichtigen, andernfalls verstehen sich die soeben beschriebenen aufschiebenden Bedingungen als positiv überprüft.
- Zudem, sollten für den Lieferungspunkt Zahlungsrückstände vorliegen, kann Alperia Smart Services GmbH, zum eigenen Kreditschutz, weitere Überprüfungen vornehmen, auch eigene oder öffentliche Datenbanken zu Rate ziehend, zwecks Feststellung von etwaigen Beziehungen zwischen dem antragstellenden Kunden und vorherigen Inhabern und zur Vertiefung der Kenntnisse über die verschiedenen Wechsel auf dem Lieferungspunkt. Aufgrund dieser Überprüfungen kann Alperia Smart Services GmbH entscheiden, den Lieferungsantrag nicht anzunehmen und wird dem Kunden angemessene Mitteilung erstatten.
- von der positiven Überprüfung, welche der Lieferant bei Kreditinformationssystemen hinsichtlich der Zuverlässigkeit in den Zahlungen und Kreditvergaben und beim Öffentlichen System zur Verhütung von Betrug im Verbraucherkreditsektor mit besonderem Hinblick auf Identitätsdiebstahl (SCIPAF) einholen kann;
 - vom Fehlen einer Lieferungseinstellung wegen Zahlungssäumigkeit, obgleich nicht ausgeführt, auf den Standorten des Kunden zum Zeitpunkt des Antrags auf die Aktivierung des Übertragungs- und Verteilungsdienstes laut vorherigem Artikel 2.2;
 - vom Fehlen eines Antrags auf Entschädigung wegen Zahlungssäumigkeit seitens des vorherigen Lieferanten des Kunden gemäß TISIND;
 - von der Aktivierung seitens der zuständigen Netzbetreiber des Transports- und Verteilungsdienstes laut vorherigem Artikel 2.2;
 - von der etwaigen Fertigstellung der Arbeiten für Anschlüsse, welche für die Lieferungsaktivierung notwendig sind;
 - von einem sachgemäßen Netzanschluss;
 - vom positiven Ausgang der technischen Machbarkeit seitens Alperia Smart Services GmbH.
- Sollte mindestens eine der vorgesehene aufschiebenden Bedingungen vorliegen, wird die Ausführung des Kaufvertrags nicht vorgenommen und die Wirkungen des Vertragsrücktritts mit dem vorherigen Lieferanten sind hinfällig.

- 3.3** Es versteht sich, dass der Vertrag erst nach Aktivierung der Lieferung an der Übergabestelle, auf welche sich der Antrag auf Stromlieferung bezieht, wirksam wird.
- 3.4** Die Aktivierung der Lieferung erfolgt zum vom Kunden angegebenen Datum für die Verfügbarkeit der Lieferung, soweit dies mit den Bestimmungen über die Fristen für die Aktivierung des Transport- und des Regelungsdienstes des Gleichgewichts im Energiesystem vereinbar ist, bzw. unter Einhaltung der mit dem vorhergehenden Lieferanten vertraglich vorgesehenen Rücktrittsfristen, vorbehaltlich der Begebenheiten, die nicht vom Willen von Alperia Smart Services GmbH abhängen.
- 3.5** Sollte der Vertrag vom Verbraucherkunden außerhalb der Geschäftsräume oder auf Distanz abgeschlossen werden, kann der Kunde innerhalb 14 Tagen, laufend ab dem Datum des Vertragsabschlusses, kostenfrei und ohne eine Begründung anzugeben, vom Vertrag zurücktreten, wie vom Gesetzesdekret 206/2005 "Codice del consumo" (Verbraucherkodex) vorgesehen. Diese Recht auf Widerruf kann vom Kunden ausgeübt werden, indem das dem Vertrag beigelegte Formular für die Ausübung des Widerrufsrechts oder eine beliebige ausdrückliche Erklärung seiner Entscheidung, vom Vertrag zurückzutreten, an folgende Adressen eingereicht wird: (Post) Alperia Smart Services GmbH, Zwölfmalgreienerstraße 8 - 39100 Bozen; (E-Mail) info@alperia.eu; (Fax) 0471 987 131. Während des vorgesehenen Zeitraums zur Ausübung des Widerrufsrechts wird der Vertrag nicht ausgeführt, außer der Kunde beantragt ausdrücklich, dass die Prozeduren zur Lieferungsaktivierung vor Ablauf der Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts eingeleitet werden.
- 3.6** Unter Ausschluss des Falles, in dem der Kunde von einem Lieferungsvertrag auf dem freien Markt zurücktritt, kann der Lieferant auf ausdrücklichen Antrag des Kunden vorzeitig mit der Lieferungsversorgung während des Zeitraums zur Ausübung des Widerrufsrechts beginnen. In diesem Fall kann der Kunde dennoch das erwählte Widerrufsrecht innerhalb der vorgesehenen Fristen ausüben, ist allerdings verpflichtet, Alperia Smart Services GmbH die Beträge für die desbezüglich entstandenen Kosten laut Artikel 5 und 6 zu tragen.
- 3.7** Die Laufzeit des Vertrags entspricht einem Kalenderjahr. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr sofern keine Rücktrittsmeldung eingeht.

ART. 4 - RÜCKTRITT UND LIEFERUNGSBEENDIGUNG. VERTRAGSAUFLÖSUNG

- 4.1** Aufgrund des Beschlusses der Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt vom 23.11.2017, Nr. 783/2017/R/com i.g.F. mit Inhalt "Modalitäten und Fristen zur Rücktrittsregelung von Lieferungsverträgen" (siehe Internetseite www.arera.it) kann der Kunde das Rücktrittsrecht ausüben, das per Einschreiben mit Rückantwort zu jedem Zeitpunkt unter Einhaltung der festgesetzten Frist für die Vorankündigung eingereicht werden kann.

Haushaltskunden und Nicht-Haushaltskunden in Niederspannung, die vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, um einen Lieferantenwechsel vorzunehmen, können jederzeit und kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Zu diesem Zwecke erteilt der Kunde im Zuge des neuen Vertragsabschlusses dem nachfolgenden Lieferanten eine entsprechende Vollmacht, in seinem Namen vom Vertrag des vorherigen Lieferanten zurückzutreten. Die Vorankündigung seitens des nachfolgenden Lieferanten muss innerhalb der Fristen und zu den Modalitäten, wie von den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt, erfolgen. Wenn das Rücktrittsrecht für die Lieferungsbeendigung ausgeübt wird, beträgt die Frist der Vorankündigung einen (1) Monat.

Für Nicht-Haushaltskunden in Mittelspannung beläuft sich die Frist der Vorankündigung auf sechs (6) Monate.

4.2 Bei Beendigung der Stromlieferung, außer im Falle einer Stilllegung der Lieferung, kann der Kunde, der Inhaber eines Übergabepunktes mit Einheitstarif laut geltendem TIS ist, in den nachstehend angegebenen Fällen eine Eigenablesung übermitteln: a) Verkäuferwechsel: die Eigenablesung kann im Zeitraum zwischen dem fünften Arbeitstag vor und dem dritten Arbeitstag nach dem Datum des Verkäuferwechsels mitgeteilt werden, an Alperia Smart Services GmbH, wenn innerhalb dem fünften Tag vor Datum des Verkäuferwechsels durchgeführt, oder dem neuen Verkäufer, wenn ab diesem Datum durchgeführt; b) Umschreibung: die Eigenablesung kann im Zeitraum zwischen dem fünften Arbeitstag vor und dem dritten Arbeitstag nach dem Datum für den Beginn der Umschreibung an Alperia Smart Services GmbH mitgeteilt werden.

4.3 Der Kunde, der gedenkt, die Lieferung nicht mehr zu nutzen, kann das Rücktrittsrecht zwecks Vertragsbeendigung zu jedem Zeitpunkt mit schriftlicher Mitteilung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung an Alperia Smart Services GmbH mit Vorankündigung von einem (1) Monat ausüben; Letztere wird dem zuständigen Netzbetreiber den Auftrag zur Lieferungseinstellung innerhalb der von der Regulierungsbehörde vorgesehenen Fristen und Ausführungsarten mitteilen. Bis zur Schließung des Messgeräts wird der Kunde Inhaber der Lieferung bleiben und ist folglich für die bezogenen Verbräuche und alles Weitere vom vorliegenden Vertrag Vorgesehene und auf jedem Fall laut geltendem Recht verantwortlich.

4.4 Für die Vertragsbeendigung wird dem Kunden das Entgelt laut Art. 6 angelastet.

4.5 Alperia Smart Services GmbH kann, nach vorheriger Aufforderung zur Erfüllung innerhalb einer Frist von nicht weniger als zehn Tage, vorbehaltlich der Vergütung jedes etwaigen Schadens, in den nachfolgend angeführten Fällen den Vertrag laut Art. 1454 ZGB auflösen:

- im Fall einer unterlassenen oder teilweise erfolgten Zahlung der Rechnungen, unbeschadet der Anwendung der Zinsen laut Art.8;

- wegen Zahlungssäumigkeit auf einer anderen Stromlieferung auf denselben Kunden lautend.

4.6 Der Lieferant hat die Befugnis einseitig zu jedem Zeitpunkt und ohne Kosten zurückzutreten, auch begrenzt auf eine der Lieferungen; in jenem Fall ist er verpflichtet, mittels Durchführungsarten, die es ermöglichen, den effektiven Erhalt zu überprüfen, dem Kunden eine schriftliche Mitteilung zu schicken mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Monaten, deren Laufzeit ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung beginnt.

4.7 Es versteht sich außerdem, dass der Vertrag aufgelöst wird, wenn der Transportdienst nicht erfüllt wird.

ART. 5 - WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN FÜR DIE STROMLIEFERUNG. ANDERE ENTGELTE

5.1 Die wirtschaftlichen Bedingungen für die Stromlieferung (beginnend zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags) sind in dem vom Kunden unterzeichneten Antrag auf Stromlieferung angegeben.

5.2 Im Falle von einseitigen Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen seitens Alperia Smart Services GmbH wird dies mit einer Vorankündigung von nicht weniger als 3 Monaten vor Beginn der Änderungen mitgeteilt. In Ermangelung eines Rücktritts - innerhalb von 30 Tagen, und nicht darüber hinaus, ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung - verstehen sich die neuen wirtschaftlichen Bedingungen als vom Kunden akzeptiert.

5.3 Neben der Komponente Energie und den etwaigen Netzverlusten, die in der Zusammenfassenden Aufstellung der Strompreise angegeben sind, werden dem Kunden folgende Posten in Rechnung gestellt: a) die Entgelte für den Transportdienst (Übertragung, Verteilung und Messung) sowie die Komponenten A und UC, die für die Kunden auf dem Geschätzten Grundversorgungsdienst von den jeweils geltenden Beschlüssen der Regulierungsbehörde vorgesehen sind; b) die Entgelte für den Regelungsdienst des Gleichgewichts im Energiesystem gemäß Beschluss Nr. 111/06 i.G.F. der ARERA; diese Entgelte werden auch auf die Netzverluste angewandt, berechnet anhand des Faktors laut TIS; c) ein Entgelt bezeichnet als CVS (Vermarktung Verkauf und Dienste) für die von Alperia Smart Services GmbH durchgeführte Handelstätigkeit, dessen Wert vom Lieferanten mit einer Vorankündigung von 3 Monaten in der Rechnung aktualisiert werden kann; d) ein etwaiges weiteres Entgelt, das von Alperia Smart Services GmbH festgelegt wird, indem die von ihr getragenen Netzausgleichskosten für die bezogene Energie, einschließlich der Netzverluste, im zweiten Monat vor dem Bezugsmonat bei allen Standorten, deren Inhaber sie in ihrer Eigenschaft als Nutzer des Regelungsdienst des Gleichgewichts im Energiesystem ist, und den erhaltenen Wert mit der vom Kunden im Bezugsmonat in kWh an bezogener Energie, einschließlich der Netzverluste, multipliziert; e) falls die bezogenen Strommengen auf stündlicher Basis verrechnet werden, ein weiteres Entgelt für den Umrechnungsdienst der Messungen gemäß Beschluss 111/06 i.G.F. der ARERA, aufgeteilt nach Kunde.

5.4 Zu Lasten des Kunden gehen auch alle vertragsbedingten Steuern und sämtliche Beträge, die Alperia Smart Services GmbH ihren Kunden gemäß Gesetzen, Regelungen, Verfügungen und sonstigen Vorschriften der zuständigen Behörden anrechnen muss. Die Informationen hinsichtlich der derzeit gültigen Steuersätze sind auf der Internetseite www.alperia.eu einsehbar.

5.5 Für den Abschluss dieses Vertrages geht zu Lasten des Kunden die Hinterlegung einer Kaution, die in der erstmaligen Rechnung angelastet wird. Die Höhe der Kaution beträgt: a) 11,5 € pro kW beanspruchter Leistung pro Lieferungspunkt bei Haushaltskunden; b) 15,5 € pro kW beanspruchter Leistung pro Lieferungspunkt für Andere Zwecke in Niederspannung mit einer verfügbaren Leistung bis 16,5 kW; c) 232,50 € für alle anderen Übergabepunkte.

5.6 Die Kaution wird nicht verlangt oder rückerstattet, falls eingezahlt, wenn der Haushaltskunde einen Bank- oder Postdauerauftrag oder einen Kreditkarteneinzug aktiviert, was als eine der Kaution gleichwertige Garantieförmigkeit angesehen wird.

5.7 Der Kautionsbetrag ist einer Anpassung im Falle einer Änderung der beanspruchten Leistung oder des Kundenstatus unterworfen. Der Lieferant kann folglich während der Vertragsausführung vom Kunden eine Zahlung der nötigen Ergänzung mittels Anlastung des entsprechenden Betrags in der erstmaligen Rechnung verlangen, um den Kautionsbetrag den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen anzupassen.

5.8 Der als Kaution entrichtete Betrag wird mit der Abschlussrechnung des Vertrages, zusätzlich der angefallenen gesetzlichen Zinsen, und ohne der Notwendigkeit einer spezifischen Kundenanfrage und/oder eines Dokumentnachweises über die erfolgte Zahlung rückerstattet, ausgenommen, sie wird, gänzlich oder teilweise, zur Begleichung etwaiger offener Rechnungen einbehalten.

5.9 Zu Lasten des Kunden gehen auch die etwaigen Kosten, wie von Art. 6, 8, 9 und 11 vorgesehen.

ART. 6 - VOLLMACHT FÜR DEN NETZANSCHLUSS

6.1 Die Anfragen um Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit dem Anschluss der Übergabestellen an das Stromnetz laut TIQE müssen - gemäß genanntem Beschluss - dem zuständigen Netzbetreiber mittels Alperia Smart Services GmbH eingereicht werden, oder einer anderen von ihr beauftragten dritten Person, die in Eigenschaft als Vertreter fungiert.

6.2 Alperia Smart Services GmbH lastet neben dem Grundgebührenbeitrag, sofern vom Verteilerunternehmen laut TIC angewandt, einen vom TIV vorgesehenen Grundgebührenbeitrag von 23,00 Euro für jede der folgenden angegebenen Leistungen an: Umschreibung, Lieferungseinstellung auf Anfrage des Endkunden, Lieferungseinstellung wegen Zahlungssäumigkeit, Reaktivierung der Lieferung infolge von Zahlungssäumigkeit, Leistungsänderung eines aktiven Übergabepunktes auf Anfrage des Kunden und Lieferungsaktivierung eines neuen oder vorher stillgelegten Übergabepunktes.

ART. 7 - BESTIMMUNG DER DELIVERTEN MENGE UND NUTZUNG DER MESSDATEN

7.1 Die Berechnung der Stromverbräuche erfolgt anhand der vom Messgerät registrierten Verbrauchsdaten oder, bei deren Ermangelung, anhand von geschätzten Verbrauchsdaten und, für Kunden in Niederspannung, unter Beachtung der nachstehenden Reihenfolge gemäß TIF: a) effektive vom Verteilerunternehmen zur Verfügung gestellte Messdaten; b) vom Kunden mitgeteilte Eigenablesungen gemäß den in der Rechnung angegebenen Modalitäten und Zeiten für die Übergabepunkte mit laut TIS einer einzigen Zeitzone, bzw. in Ermangelung eines in Betrieb genommenen elektronischen Zählers für die Erfassung des bezogenen Stroms in den unterschiedlichen Zeitzonen; c) vom Kunden mittels E-Mail an service@alperia.eu mitgeteilte Eigenablesungen für Übergabepunkte mit laut TIS unterschiedlichen Zeitzonen, bzw. bei Vorhandenseins eines in Betrieb genommenen elektronischen Zählers für die Erfassung des bezogenen Stroms in den unterschiedlichen Zeitzonen, wenn eine oder mehrere verbuchte Rechnungen für mindestens 2 (zwei) aufeinanderfolgende Monate mit geschätzten Messdaten ausgestellt wurden; d) geschätzte vom Verteilerunternehmen zur Verfügung gestellte Messdaten.

7.2 Dem Netzbetreiber muss der freie und gefahrenlose Zugang zu den Messgeräten gewährleistet werden.

7.3 Bis zum Gegenbeweis wird angenommen, dass die Messgeräte korrekt funktionieren. Die Kunden haben das Recht, jederzeit die Überprüfung der Zähler nach den von der ARERA festgelegten Modalitäten anzufordern. Falls der festgestellte Fehler die von den geltenden Normen vorgesehenen Toleranzgrenzen nicht überschreitet, muss der Kunde die für die Überprüfung angefallenen Kosten übernehmen; im gegenteiligen Fall wird der Verbrauch rekonstruiert und der betreffende Ausgleich berechnet.

Nach der Beendigung der Lieferung - aus welchem Grund auch immer sie erfolgen sollte - werden dem Kunden auch die etwaigen Beträge angelastet oder gutgeschrieben, die infolge von Berichtigungen oder Fakturierungsausgleichen auch aufgrund der vom Verteiler durchgeführten Endablesung berechnet wurden.

ART. 8 - VERRECHNUNG, ZAHLUNGEN UND RATENZAHLUNG

8.1 Die Verrechnung des gelieferten Stroms erfolgt zu von Alperia Smart Services GmbH festgesetzten Zeiträumen unter Beachtung der vom TIF diesbezüglich vorgesehenen geltenden Bestimmungen; im Besonderen ist die Periodizität: zweimonatlich für Haushaltskunden und Nicht-Haushaltskunden in Niederspannung mit einer Leistung unter oder gleich 16,5 kW; monatlich für Nicht-Haushaltskunden in Niederspannung mit einer Leistung über 16,5 kW. Jede Rechnung wird innerhalb einer Frist von 45 Kalendertagen berechnet ab dem letzten in derselben Rechnung verwendeten Verbrauchstag ausgestellt.

8.2 Die normale Ausstellungsart der Rechnung ist die elektronische Form. Dem Kunden, der nicht gedenkt, von der elektronischen Rechnungsform Gebrauch zu machen, wird die Rechnung in Papierform ausgestellt.

8.3 Die Bezahlung der Rechnungen darf keinesfalls aufgeschoben oder herabgesetzt werden, auch nicht im Falle einer Beanstandung und ist vom Kunden innerhalb 30 Tagen ab

Ausstellungsdatum der betreffenden Rechnungen mittels Bank- oder Postschaltern bzw. mittels Bank- oder Postdauerauftrag zu begleichen. Die Zahlung mittels Bankerlagschein "Freccia" ist bei den Bankschaltern der Südtiroler Sparkasse AG kostenlos.

Hält der Kunde diese Frist nicht ein, so hat er auf Jahresbasis berechnete Verzugszinsen - für die ersten 10 Tage Verspätung in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes und für alle weiteren Tage in Höhe des um 3,5 Prozentpunkte erhöhten Offiziellen Richtzinssatzes (früher O.D.S.) - zu entrichten. Diese etwaigen Zinsen werden in der ersten nach Begleichung ausgestellten Rechnung angelastet.

8.4 Der Kunde, der als Zahlungsart den Dauerauftrag per Bank oder Post (SEPA/SDD) wählt, erklärt sich einverstanden, dass der Lieferant eine neue Zahlungsaufforderung an die Bank des Kunden schicken kann, sollte dem Lieferanten für die erste Zahlungsaufforderung bei Fälligkeit der Rechnung/en eine Nichtbezahlung seitens der Bank einlangen.

8.5 Um dem Kunden das Verständnis der Rechnung zu erleichtern, ist auf der Internetseite www.alperia.eu die "Erläuterung zur Rechnung" verfügbar.

8.6 Der Kunde hat die Möglichkeit, eine Ratenzahlung der geschuldeten Beträge in folgenden Fällen zu beantragen: a) Haushaltskunde: falls die Rechnung mit darin enthaltenen Neuberechnungen, die sich von den unter Buchstabe c) angeführten Fällen unterscheiden, um einhundertfünfzig Prozent höher ist als die durchschnittliche Anlastung der auf geschätzter Verbrauchsbasis ausgestellten Rechnungen nach einer vorherigen erhaltenen Rechnung mit Neuberechnungen; b) Nicht-Haushaltskunden in Niederspannung mit Übergabepunkt, der laut TIS mit Einheitstarif behandelt wird, falls die Rechnung mit darin enthaltenen Neuberechnungen, die sich von den unter Buchstabe c) angeführten Fällen unterscheiden, um zweihundertfünfzig Prozent höher ist als die durchschnittliche Anlastung der auf geschätzter Verbrauchsbasis ausgestellten Rechnungen nach einer vorherigen erhaltenen Ausgleichsrechnung; c) alle Übergabepunkte, denen aufgrund einer Fehlfunktion der Messgruppe, deren Ursache nicht dem Kunden zur Last gelegt wird, die Zahlung von Entgelten für von der Messgruppe nicht erfasste Verbräuche verlangt wird; d) alle Übergabepunkte hinsichtlich Haushaltskunden und Andere-Zwecke-Kunden in Niederspannung, im Falle der Missachtung, auch gelegentlichen, der in Art. 8.1 angegebenen Verrechnungsperiodizität; e) alle Übergabepunkte hinsichtlich Haushaltskunden und Andere-Zwecke-Kunden in Niederspannung, im Falle einer Verrechnung von ungewöhnlichen Beträgen laut Art. 9, Komma 9.1 des TIQV und unter den vorhergehenden Buchstaben noch nicht vorgesehen.

8.7 Der Endkunde kann Ratenzahlungen beantragen: a) nur für Beträge über 50 Euro, die Gegenstand einer Ratenzahlung sind; b) zu den in der Rechnung angegebenen Modalitäten; c) innerhalb zehn (10) Tagen nach der für die Zahlung der betreffenden Rechnung festgelegten Frist. Die Beträge, die Gegenstand einer Ratenzahlung sind, sind um den von der Europäischen Zentralbank festgelegten Richtzinssatz erhöht, berechnet ab dem Fälligkeitstag der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist.

8.8 Im Falle einer nicht erfolgten Einhaltung der Rechnungszahlung und nach abgelaufenen 3 (drei) Kalendertagen ab der in der Rechnung angegebenen Fälligkeit, wird Alperia Smart Services GmbH das im Falle von Zahlungssäumigkeit des Kunden vorgesehene Verfahren einleiten mittels Ausstellung einer entsprechenden Mitteilung der Inverzugsetzung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung, mit der Aufforderung zur Begleichung der Rechnung von innerhalb 40 (vierzig) Kalendertagen ab dem Datum des Erhalts der erwähnten Mitteilung und mit Anlastung der Kosten der diesbezüglichen Verwaltungs- und Handelsleistungen der Inverzugsetzung auf der nächsten Rechnung. Nach erfolgter Bezahlung ist der Kunde verpflichtet, Alperia Smart Services GmbH umgehend die entsprechenden Belege mittels Fax an die Nummer 0471 987 119 oder per E-Mail an die Adresse payments.dom@alperia.eu zu übermitteln.

ART. 9 - INVERZUGSETZUNG. LIEFERUNGSEINSTELLUNG UND LEISTUNGSREDUZIERUNG

9.1 Die laut Art. 8.8 Inverzugsetzung des Kunden gilt auch als Vorankündigung für die Unterbrechung der Dienste. Alperia Smart Services GmbH kann nach weiteren 3 (drei) Arbeitstagen ab Fälligkeitsfrist des letzten Zahlungstermins, der in der erwähnten Mitteilung über die Inverzugsetzung angegeben ist, ohne dass der Kunde die Zahlung getätigt und eine Kopie der erfolgten Zahlung an Alperia Smart Services GmbH ausgehändigt oder übermittelt hat, beim Verteilerunternehmen um die Unterbrechung der Stromlieferung für einen oder mehrere Übergabepunkte, deren Inhaber der betreffende Kunde ist, ansuchen, außer in den ausdrücklich laut Verordnungen der zuständigen Behörden vorgesehenen Fällen und unter Ausnahme des nachfolgenden Kommas 9.2.

9.2 Für Übergabepunkte in Niederspannung, falls die technischen Voraussetzungen des Zählers gegeben sind, wird das Verteilerunternehmen vor Unterbrechung der Lieferung die Leistung auf 15% der verfügbaren Leistung herabsetzen. Diese Leistungsreduzierung erfolgt nach abgelaufenen 25 (fünfundzwanzig) Kalendertagen ab Datum der Mitteilung über die Inverzugsetzung. Nach Ablauf von weiteren 15 Tagen ab der Leistungsreduzierung wird das Verteilerunternehmen, im Falle der fehlenden Bezahlung vonseiten des Kunden und, folglich, eines fehlenden Antrags um Reaktivierung seitens Alperia Smart Services GmbH, die Lieferung einstellen. Aufgrund der Leistungsreduzierung werden Spesen gemäß Art. 6.2 angelastet.

9.3 Ist die Stromversorgung wegen Zahlungssäumigkeit reduziert oder eingestellt, hängt die Reaktivierung derselben von der Erbringung des Nachweises der Zahlung des geschuldeten Betrages an Alperia Smart Services GmbH ab. Infolge der Zahlung seitens des Kunden an den Verkäufer der geschuldeten Beträge oder des Nachweises vom Zahlungsbeleg über die erfolgte Zahlung der geschuldeten Beträge, mittels geeigneter Unterlagen, wird Alperia Smart Services GmbH umgehend dem Netzbetreiber den Antrag um Reaktivierung der Lieferung weiterleiten. Sollten die Belege, die den Nachweis der getätigten Bezahlung erbringen, nach 18 Uhr eines Werktags einlangen, erfolgt die Mitteilung an den Netzbetreiber am darauffolgenden Tag. Auf jeden Fall werden auf einer der nachfolgenden Rechnungen die Kosten der Reaktivierung laut Art. 6.2 angelastet.

9.4 Im Falle einer Missachtung der Vorschriften hinsichtlich Inverzugsetzung und Lieferungseinstellung ist für den Kunden die Auszahlung einer automatischen Entschädigung seitens Alperia Smart Services GmbH vorgesehen. Die Beträge sind in der Anlage A laut Art. 12 ersichtlich.

9.5 In allen Fällen von Einstellung oder Auflösung ist Alperia Smart Services GmbH das Recht vorbehalten, die Kostenvergütung hinsichtlich der Tätigkeiten von Einstellung und etwaiger Reaktivierung erstattet zu erhalten. Alperia Smart Services GmbH behält sich außerdem vor, dem Kunden die Kosten und Bankgebühren, die gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtskosten, die für Tätigkeiten zur Zwangsvollstreckung der Forderungen getragen werden, inbegriffen der etwaigen getragenen Kosten für die Auslagerung der Akte an Inkassounternehmen, anzulasten.

9.6 Die Einstellung der Lieferung kann mit unmittelbarer Wirkung und ohne Notwendigkeit einer Vorankündigung im Fall einer betrügerischen Stromentnahme verfügt werden.

ART. 10 - LIEFERUNGSUNTERBRECHUNG. TECHNISCHE LIEFERUNGSBEDINGUNGEN. HAFTUNG UND SCHADLOSHALTUNG DES KUNDEN.

SICHERHEIT DER ANLAGEN

10.1 Der Lieferung erfolgt ohne Unterbrechung und kann vorübergehend - ganz oder teilweise - vom zuständigen Netzbetreiber bei objektiver Gefahr, aus dienstlichen Erfordernissen wie Instandhaltung, Behebung von Schäden an den Übertragungs- und Verteilungsanlagen, Ausbau, Verbesserung oder technologische Erneuerung der Anlagen und aus Sicherheitsgründen des Stromübertragungsnetzes unterbrochen werden.

10.2 Diese Unterbrechungen sowie die Einstellungen oder Einschränkungen der Lieferung infolge zufälliger Ursachen, höherer Gewalt oder jedenfalls aus Gründen, die nicht Alperia Smart Services GmbH zur Last gelegt werden können, führen zu keiner Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht.

10.3 Alperia Smart Services GmbH haftet insbesondere nicht für die Schäden infolge technischer Probleme bei der Stromlieferung, wie zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, Spannungs- oder Frequenzänderungen, Änderung der Wellenform, Unterbrechungen der Stromversorgung oder des Transportdienstes, Mikrounterbrechungen, Spannungsabfällen und, im Allgemeinen, Anomalien, die auf die Verwaltung des Anschlusses der Kundenanlagen am Stromnetz zurückzuführen sind.

10.4 Der Kunde ist für die Erhaltung und für die Intaktheit der an den Orten seiner Zuständigkeit installierten Geräte des Netzbetreibers verantwortlich, außer Dritte beschädigen diese; in jenem Fall haftet der Kunde für die Schäden nicht, wenn er rechtzeitig eine Anzeige bei den Öffentlichen Sicherheitsbehörden oder anderen zuständigen Behörden erstattet und umgehend eine Kopie an den Lieferanten schickt.

10.5 Der Lieferant und der Verteiler haben das Recht auf Zutritt zu den verteilereigenen Anlagen und Geräten, auch für etwaige Überprüfungen; falls sich diese auf kundeneigenen Flächen - unter Ausschluss der Orte im Besitz des Condominiums oder die zu gemeinschaftlicher Nutzung bestimmt sind - erfolgt dies mit Vorankündigung, außer in nachweislichen Dringlichkeits- und Sicherheitsfällen oder bei möglichen betrügerischen Entnahmen.

10.6 Im Fall von Anfragen einer Zählerüberprüfung seitens des Kunden, wenn die Messfehler innerhalb der von den CEI-Normen (Comitato Elettrotecnico Italiano) festgelegten Grenzwerten liegen, ist der Kunde verpflichtet, den von den Beschlüssen der Regulierungsbehörde vorgesehenen Betrag laut TIC zu entrichten. Dem Kunden wird die Höhe des Betrages auf jeden Fall zum Zeitpunkt der Anfrage um Überprüfung mitgeteilt. Wenn, hingegen, der Messfehler nicht innerhalb der oben angegebenen Grenzwerte liegt, sind die Kosten zu Lasten des Lieferanten und/oder des Verteilers.

10.7 Falls der Kunde Eingriffe wegen Störfällen oder Fehlfunktionen an den Anlagen und Geräten des Verteilers beantragt und wenn die Störfälle oder Fehlfunktionen nicht auf die Anlagen und Geräte des Verteilers zurückzuführen sind, ist der Kunde verpflichtet, die Beträge zu entrichten, die nach bestimmten Kriterien seitens der Regulierungsbehörde festgesetzt oder letztlich von ihr genehmigt wurden.

10.8 Die kundeneigene elektrische Anlage und Geräte sind jene, die dem Zähler nachgeschaltet sind, bzw. die nach dem Ausgang von den Zähler- oder Begrenzerklemmen liegen. Sie müssen den gesetzlichen Bestimmungen und den CEI-Normen entsprechen und ihr Gebrauch darf keine Störungen auf dem Verteilernetz verursachen. Alperia Smart Services GmbH kann Überprüfungen vornehmen lassen und wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, die Lieferung für den Zeitraum unterbrechen, die der Kunde benötigt, um die Anlagen anzupassen. Der Verteiler oder Alperia Smart Services GmbH haften nicht für vom Strom verursachte Schäden, die dem Zähler nachgeschaltet erfolgen, außer die Ursache ist aus irgendeinem Grund einer der beiden vorher angeführten Parteien zur Last zu legen.

10.9 Der Kunde hat die Pflicht, sämtliche seitens der übergeordneten Behörden festgesetzten Normen und alle technischen vom zuständigen Verteiler erlassenen Vorschriften zu beachten, zur Gewährleistung und im Interesse des Dienstes und der öffentlichen Sicherheit.

10.10 Der Kunde verpflichtet sich, Alperia Smart Services GmbH schadlos zu halten und von jeder Beanstandung oder Erstattung von Kosten oder Schäden zu befreien, die ihm im Zuge der Erbringung vertragsgegenständlichen Dienstleistungen entstehen sollten und auf Handlungen oder Verhalten des Kunden selbst zurückzuführen sind.

10.11 Die Stromlieferung darf nicht zu anderen Zwecken verwendet werden als im vorliegenden Vertrag angegeben noch in jedweder Form an andere Nutzer übertragen werden.

ART. 11 - ERGÄNZUNGEN, ÄNDERUNGEN UND VERTRAGSABTRETUNG

11.1 Falls eine automatische Einfügung vorgesehen ist, werden im Vertrag alle Bestimmungen aufgenommen, die vom Gesetz, von Beschlüssen öffentlicher Behörden oder von anderen zuständigen Rechtssubjekten erlassen werden und die eine Abänderung, Ergänzung oder Abschaffung von Vertragsklauseln oder von auf den Vertrag anwendbaren Entgelten und/oder Kosten zur

Folge haben. Außerdem wird der Vertrag während seiner Geltungsdauer von Rechts wegen durch die Einfügung der von Zeit zu Zeit seitens der ARERA festgelegten Geschäftsklauseln und technischen Regelungen abgeändert.

11.2 Im Falle von Abänderung von spezifischen Vertragsbestimmungen seitens Alperia Smart Services GmbH wird dies mit einer Vorankündigung von nicht weniger als 3 Monaten vor Beginn der Änderungen mitgeteilt. In Ermangelung eines Rücktritts - innerhalb von 30 Tagen, und nicht darüber hinaus, ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung - verstehen sich die neuen Klauseln als vom Kunden akzeptiert.

11.3 Dem Kunden ist die Vertragsabtretung untersagt.

11.4 Das Unternehmen hat die Möglichkeit, den vorliegenden Vertrag an andere Unternehmen abzutreten oder Dritte mit der Durchführung zu beauftragen.

ART. 12 - KAUFMÄNNISCHE QUALITÄTSSTANDARDS UMD AUTOMATISCHE ENTSCHÄDIGUNGEN

Dem Kunden sind bei Missachtung der von den gültigen Bestimmungen der Regulierungsbehörde festgelegten besonderen kaufmännischen Qualitätsstandards automatische Entschädigungen geschuldet. Für die vorgesehenen Qualitätsindikatoren, deren Standard und das Ausmaß der etwaigen Entschädigung wird auf die Anlage A verwiesen, die integrativer Bestandteil des vorliegenden Vertrags ist.

ART. 13 - AUSKÜNFTE, BEANSTANDUNGEN UND BEILEGUNG VON STREITFRAGEN

13.1 Der Kunde kann Anfragen um Auskünfte oder Beschwerden über folgende Mittelungskanäle schicken: per Post an die Adresse 39100 Bozen, Zwölfmalgreinerstraße 8, per Fax an die Nummer 0471 987 141 oder mittels elektronischer Post an die Adresse service@alperia.eu.

13.2 Für die Einreichung einer Beschwerde kann das diesbezügliche Formular benutzt werden, das von der Internetseite www.alperia.eu heruntergeladen werden kann, oder es kann in freier Form mit den folgenden Mindestinhalten abgefasst sein: Name und Nachname; Lieferungsadresse; Postadresse, wenn verschieden von der Lieferungsadresse, oder eine elektronische Postadresse für das Zusenden der schriftlichen Antwort; Dienst, auf welchen sie sich bezieht (Strom, Gas, beide); Kundennummer oder alphanumerischer Kodex, der den Strom (POD) - oder Gasübergabepunkt (PDR) kennzeichnet; eine kurze Beschreibung des beanstandeten Sachverhalts.

13.3 Der Kunde hat die Möglichkeit, etwaige außergerichtliche Verfahren zur Beilegung von Streitfragen zu aktivieren. Im Besonderen kann der Kunde, der auf seine Beschwerde keine zufriedenstellende Antwort erhalten hat oder wenn mehr als 50 Tage ab Einreichen der Beschwerde verstrichen sind, ohne eine Antwort zu erhalten - keinesfalls aber mehr als ein Jahr ab Einreichen der Beschwerde selbst - den kostenlosen Schlichtungsdienst aktivieren, der von der ARERA eingerichtet wurde. Der Schlichtungsversuch ist obligatorisch bevor auf das ordentliche Gericht zurückgegriffen werden kann. Die Modalitäten und weitere Informationen sind auf der Internetseite der ARERA <http://www.arera.it/it/consumatori/conciliazione.htm> erhältlich.

13.4 Neben dem von ARERA eingerichteten Schlichtungsdienst behält sich Alperia Smart Services GmbH vor, von Fall zu Fall und innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt der entsprechenden Einladung auch der Prozedur zur alternativen Streitbeilegung, die vor der ADR-Stelle "Onlineschlichter.it" (www.onlineschlichter.it) angestrebt wurde, zuzustimmen. Für die Teilnahme an der Prozedur zur alternativen Streitbeilegung seitens des Haushaltskunden gelten dieselben Voraussetzungen, die vom Schlichtungsdienst von ARERA hinsichtlich der Beschwerde vorgesehen sind.

ART. 14 - ZUSTÄNDIGER GERICHTSSTAND UND REGISTERGEBÜHREN

Für etwaige Streitigkeiten zwischen den Parteien ist für Haushaltskunden der Gerichtsstand des Wohnsitzortes oder des Domizils des Kunden zuständig, für Nicht-Haushaltskunden, hingegen, der Gerichtsstand Bozen. Etwaige Registergebühren des Vertrags sind zu Lasten jener Partei, die willentlich oder bei Gebrauch die Vertragsregistrierung vornimmt.

ART. 15 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

15.1 Der Kunde erklärt, dass die Liegenschaft, die der Stromlieferung zugrunde liegt, mit den geltenden baurechtlichen Bestimmungen übereinstimmt und dass er über die Liegenschaft rechtmäßig verfügt. Der Kunde stellt diesbezüglich Alperia Smart Services GmbH von jeder Haftung durch Ansprüche Dritter frei.

15.2 Der Kunde erklärt, das Informationsschreiben von Alperia Smart Services GmbH über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 ("GDPR") erhalten zu haben, abrufbar auch auf der Webseite www.alperia.eu unter "Privacy", und Einsicht genommen zu haben.

15.3 Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder spätestens innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach Vertragsabschluss und auf jedem Fall vor der Lieferungsaktivierung, wenn dieser mittels technischer Fernkommunikationsmittel erfolgt ist, die eine sofortige Übermittlung der Unterlagen nicht erlauben, wird Alperia Smart Services GmbH dem Kunden eine vollständige Vertragskopie in Papierform oder, nach Wahl des Kunden, auf einem anderen dauerhaften Mittel aushändigen oder senden.

15.4 Der Kunde stimmt der Nutzung der elektronischen Postadresse, die im Zuge der Vertragsausführung ausgehändigt wurde, auch für etwaige Mitteilungen ihm gegenüber zu. Der Kunde ist bestrebt, rechtzeitig jegliche Änderung der jeweiligen eigenen Zustelladressen mitzuteilen. Sollte der Kunde die Aktualisierung der eigenen Zustelladressen nicht vornehmen, kann der Lieferant für den nicht erfolgten Empfang der Mitteilungen nicht verantwortlich gemacht werden.